

## **Satzung der Stadt Uslar über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

vom 01.01.1991

in der Fassung der  
1. Änderung vom 13.10.1994

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 13.10.1994 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Uslar wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
  - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

## § 2

### Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

## § 3

### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

## § 4

### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz für Direkteinleitungen ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

## § 5

### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe für Kleineinleitungen wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet.
- (2) Ein Einwohnergleichwert ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf  $BSB_5 = 60$  g der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge. Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwässer sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:
- |   | EGW |
|---|-----|
| a) Häusliche Schmutzwässer  |     |
| 1. bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 2)   |     |
| - je Einwohner  | 1   |
| 2. Wochenendhaus- und Feriengrundstücke   |     |
| - je Wohneinheit  | 3   |
| 3. Campingplätze  |     |
| - je Stellfläche  | 2,5 |
| b) Ähnliche Schmutzwässer   |     |
| 1. Gastwirtschaften   |     |
| - je angefangene 4 Plätze im Schankraum für Sommer- und Gartengaststätten   | 0,5 |
| - je 10 Sitzplätze im Freien  | 0,3 |
| 2. Reiterhöfe   |     |
| - je Pferd  | 0,2 |
| 3. Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, soweit diese nicht besonders aufgeführt sind, sowie Geschäftshäuser und freiberuflich Tätige |     |
| - je Betriebsangehörigen  | 0,5 |
- (3) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 Buchst. a Nr. 1 ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres (Stichtag) auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner. Dieser Stichtag gilt auch für die Ermittlung der Verhältnisse nach Absatz 2 Buchst. a Nrn. 2 und 3 und Buchst. b.
- (4) Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die in Absatz 2 angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf 0,5 abzurunden.
- (5) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind obwohl nach Absatz 2 Buchst. a Nr. 1 als Einwohner als auch nach den in Absatz 2 Buchst. b jeweils in Betracht kommenden Fällen als Beschäftigte zu berücksichtigen.
- (6) Der Abgabesatz je Einwohnergleichwert (= 0,5 Schadeinheiten) richtet sich nach dem jeweils gültigen Abgabesatz des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer.

## § 6

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 7

### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

## § 9

### Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## § 10

### Inkrafttreten(\*)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.02.1982 außer Kraft.

Uslar, den 26.03.1992

STADT USALR

Dr. Weinreis  
Bürgermeister

Johanning  
stv. Stadtdirektor

\* Text der Originalfassung vom 29.02.2000